Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz

Oppenheim, den 17.02.2025

Fachbereich: Bauen und Umwelt
Aktenzeichen: 610-12/049 ROP
Vorlage: 049/2025/0023

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung Oppenheim	10.03.2025	1	Öff.			
Stadtrat Oppenheim	09.04.2025		Öff.			

4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Fortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie)
Frist: 25.03.2025
Hier: Erneute Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Beschlussvorschlag:

A) Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung empfiehlt/ der Stadtrat beschließt im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 keine Bedenken gegen die 4. Teilfortschreibung zu erheben.

Oder

B) Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung empfiehlt/ der Stadtrat beschließt im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 folgende Bedenken gegen die 4. Teilfortschreibung zu erheben. (Diese sind in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen)

Bei finanziellen Auswirkungen: Buchungsstelle:

☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich in Höhe von € zur Verfügung.

☐ Die Genehmigung bei Abweichung vom Einzelzweck erforderlich.

☐ Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit; Deckung erfolgt aus Buchungsstelle:

☐ Die Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO in Höhe von : € wird erteilt.

☐ Schriftlicher Antrag ist beigefügt.

Im Auftrag	Im Auftrag		
(Starck) Sachbearbeiterin	(Livingston) Fachbereichsleiter	(Wagner) Beigeordnete	(Groth) Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

In der Regionalvertretungssitzung vom 27.02.2024 wurden Änderungen durch die Anhörung zum Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 beschlossen und in die 4. Teilfortschreibung eingearbeitet.

Für den Bereich VG Rhein-Selz gibt es folgende Änderungen gegenüber der verbindlichen Fassung und der Änderung gegenüber der ersten Anhörung:

- Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 7 Alsheim/ Eimsheim / Guntersblum / Wintersheim wurde in Anpassung an den FNP Wind der VG Rhein-Selz durch Hereinnahme des nordwestlichen Zipfels vergrößert. (Anlage 1)

- Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 7a Dienheim / Dexheim / Uelversheim wurde im Südöstlichen Bereich wegen schlechter Ausnutzbarkeit durch die Freileitung verkleinert. Zudem erfolgt eine geringe Erweiterung im Norden und Osten in Anpassung an den FNP Wind der VG Rhein-Selz. (Anlage 2)

Die Potenzialflächen Nr. 4, Nr. 5, Nr. 5a, Nr. 6 und Nr. 8 im Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Selz bleiben gegenüber des Flächennutzungsplanes Wind der VG Rhein-Selz und der 1. Anhörung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 unverändert. (Anlage 3)

Der Anteil der Windenergienutzungsflächen in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe beträgt 3,33 %. Die Anteile der jeweiligen Landkreise sind:

L-Kreis/ Stadt	ha	Anteil Kreis/ Stadt
Stadt Mainz	188,41	1,93
Birkenfeld	952,78	1,23
Mainz-Bingen	1921,60	3,18
Stadt Worms	379,58	3,49
Bad Kreuznach	2997,63	3,47
Alzey-Worms	3700,46	6,29

Folgende Stellungnahmen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurden bei der 1. Anhörung wie folgt abgewogen:

Potenzialfläche 3 Undenheim:
Die Fläche besitzt eine Größe von rd. 52 ha.
Ihre Lage im Regionalen Grünzug und die Nähe zum VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ - Abstand ca. 500 m - weist auf ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotential hin. Ggf. sind Auflagen bzgl. geeigneter anerkannter Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG notwendig.

Abwägungsvorschlag:
Aufgrund des geringen Abstandes zum VSG können negative Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden. Auf die Fläche 3 wird daher verzichtet.

Potenzialfläche 4 (Zornheim/ Hahnheim/ Mommenheim/ Selzen):
Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 100 ha.
Der Biotopkomplex „Selzer Berg SO Zornheim“ (BK-6115-0483-2006) ist im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen.
Es handelt sich um eine überwiegend durch weinbauliche Nutzung geprägte Landschaft mit geringerem Konfliktpotenzial bzgl. kollisionsgefährdeter Greifvögel.
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich.

Abwägungsvorschlag:
Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Dalheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen):
Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 334 ha.
Der Biotopkomplex „Windschutzhecken zwischen Selzen und Schwabsburg“ (BK-6115-0631-2006) ist im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen.
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich.

Abwägungsvorschlag:
Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Potenzialfläche 5a (Bechtolsheim/ Undenheim):
Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 273,5 ha.
Im nahegelegenen Naturschutzgebiet „Pommernmühle“ und im Selztal sind Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten bekannt. Die Landschaft wird überwiegend ackerbaulich genutzt und stellt dadurch einen wichtigen Nahrungslebensraum dar, insbesondere bei Bewirtschaftungsereignissen. Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz bzw. zur Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind anzuwenden.
Gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland Pfalz (LfU RLP, 2023) befinden sich in direkter Nähe zu der Potenzialfläche Gehölzflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien der Mopsfledermaus. Die Mopsfledermaus ist störungsempfindlich und es ist mit einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder essentiellen Nahrungshabitaten zu rechnen. Diese Aspekte sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen und dem Ausbau der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen und es sind geeignete anerkannte Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Biotopkomplex „Hecken S und W Undenheim“ (BK-6115-0484-2006) und der geschützte Landschaftsbestandteil „Schutzpflanzung (Undenheim)“ (LB-7339-006) sind im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Potenzialfläche 6 (Bechtolsheim/ Gau-Odernheim/ Dolgesheim/ Weinolsheim):
Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 224,5 ha.
Im nahegelegenen Naturschutzgebiet „Pommernmühle“ und im Selztal sind Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten bekannt. Die Landschaft wird überwiegend ackerbaulich genutzt und stellt dadurch einen wichtigen Nahrungslebensraum dar, insbesondere bei Bewirtschaftungsereignissen. Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz bzw. zur Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind anzuwenden.
1.24. Der Biotopkomplex „Hecken westlich Weinolsheim“(BK-6115-0654-2006) ist im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Potenzialfläche 7 (Alsheim/ Eimsheim/ Guntersblum/ Wintersheim):
Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 411 ha.
Die Biotopkomplexe „Baumhecke Henn/Wiesbad/Dornhecke östlich Wintersheim (BK-6215-0504-2006) und „Trockene Säume östlich Wintersheim“ (BK-6215-0505-2006) sind im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen.
1.27. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich.
Durch die südliche Erweiterung von Potenzialfläche 7 bis angrenzend an Potenzialfläche 8 wird der empfohlene Abstand von 2 km zwischen den Potenzialflächen unterschritten und es führt zu einem Zusammenschluss beider Potenzialflächen, wodurch sich eine Gesamtgröße von rd. 1.006 ha auf einer Länge von über 7 km Luftlinie ergibt. Inwieweit sich ein solches „Band“ von Windenergieanlagen beispielsweise auf den Vogelzug auswirkt, ist aktuell nicht absehbar und sollte sehr kritisch hinterfragt werden.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Potenzialfläche 7a (Dienheim/ Dexheim/ Uelversheim):
Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 96 ha.
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Potenzialfläche 8 (Alsheim/ Mettenheim/ Dorn-Dürkheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Bechtheim):
Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 595 ha.
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich.
Durch die südliche Erweiterung von Potenzialfläche 7 bis angrenzend an Potenzialfläche 8 wird der empfohlene Abstand von 2 km zwischen den Potenzialflächen unterschritten und es führt zu einem Zusammenschluss beider Potenzialflächen, wodurch sich eine Gesamtgröße von rd. 1.006 ha auf einer Länge von über 7 km m Luftlinie ergibt. Inwieweit sich ein solches „Band“ von Windenergieanlagen beispielsweise auf den Vogelzug auswirkt, ist aktuell nicht absehbar und sollte kritisch hinterfragt werden.

Abwägungsvorschlag:
Die Flächen 7 und 8 sind weitestgehend in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen enthalten und werden daher in den ROP übernommen. Grundsätzlich sieht die Planungsgemeinschaft derart ausgedehnte Flächen ebenfalls kritisch.

Anlage:
01 Potenzialfläche 7 mit Änderungen
02 Potenzialfläche 7a mit Änderungen
03 Potenzialfläche ohne Änderungen